



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

3

15. Jahrgang · Juni 1994

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Service-Einheiten

Inhalt

	Seite
Einladung zur LVV	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Forderungen zum Landeshaushalt	3
Gegen geplante BtmG-Richtlinien	4
Strafverfahrensrechtsänderungen	4
Service-Einheiten	6
Buchbesprechung	10
Ist die Justiz krank?	10
Presseerklärung zum OWi-Recht	11
Theorie und Praxis	11
In der Diskussion	12
Unberechtigte Kritik an NS-Verfolgungsstelle	12

ROBEN
SEIT 1880
W. Eggert
Mundsbürger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG); Lydia Niewerth-Reischl (RinAG); Elke Radtke (RinLG); Hansjörg Strohmeyer (R); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Postfach 105153, 40042 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0, Telefax (0211) 7357223, Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild von VRLG Oder, Düsseldorf

Einladung zur Landesvertreter-Versammlung

Am Donnerstag, 18. August 1994 um 14 Uhr, tritt die Landesvertreterversammlung 1994 des Landesverbandes im Tagungssaal des Hotels Seminaris in Bad Honnef, Alexander-von-Humboldt-Straße 20, zusammen.
Der verbandsöffentliche Teil der Veranstaltung steht unter dem Thema:

„Justiz und Medien“ Das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit

Zu Stellungnahmen und anschließender Podiumsdiskussion haben zugesagt: **M. Breuckmann** (Westdeutscher Rundfunk), **G. Mauz** (Der Spiegel), **D. Wendorff** (Justizministerium NW).

Diskussionsleiter ist **OStA Rahmer** (Generalstaatsanwaltschaft Hamm).
Der Justizminister NW **Dr. Krumsiek** hat sein Erscheinen zugesagt.

Am Freitag, 19. August 1994 um 9 Uhr, beginnt der verbandsinterne Teil der Landesvertreterversammlung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Geschäftsbericht — Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1994
6. Wahl der/des Vorsitzenden des Landesverbandes und des Geschäftsführenden Vorstandes
7. Wahl der 5 Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft im Gesamtvorstand
8. Haushalt 1994/1995
9. Personal- und Nachwuchslage
10. Strukturelle Veränderungen in der Justiz unter Einsatz von EDV
11. Staatsanwaltschaftsfragen
12. Verschiedenes

Der Tagesordnungspunkt 6 ist von besonderer verbandsinterner Bedeutung, da der bisherige Vorsitzende des Landesverbandes zu einer Wiederwahl nicht zur Verfügung steht.

Zu Tagesordnungspunkt 10: Die Pilotprojekte der Justiz NW werden vorgestellt und diskutiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Verbands-Satzung (VS) endet die Amtszeit der in den Bezirksgruppen für die Landesvertreterversammlung 1993 gewählten Vertreter und Ersatzvertreter am 18. Juli 1994.

Nach § 10 Abs. 5 VS müssen die neugewählten Delegierten und Ersatzdelegierten von den Bezirksgruppen spätestens 10 Tage vor der Landesvertreterversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein, wenn kein Verlust des Stimmrechts eintreten soll. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 10 Abs. 1 VS für die Anzahl der Delegierten Stichtag der 1. Januar 1994 ist.

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Landesvertreterversammlung sollten möglichst bald dem Geschäftsführenden Vorstand geleitet werden.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Personal- und Haushaltssituation 1995

Hauptthemen der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes vom 19. 4. und 16. 5. 1994 in Hamm waren die Personalentwicklungen im Hinblick auf die zukünftigen Landeshaushalte und die Planungen des JM zu Richtlinien als Folge des „Haschisch“-Urteils des BVerfG zu § 31a BtmG.

Der Landesverband NW des Richterbundes hat die Verantwortlichen für den Haushalt angeschrieben und deutlich gemacht, daß es nicht angeht, daß immer neue Aufgaben für die Justiz begründet werden, wenn kein Personal aufgestockt wird, insbesondere aber, wenn die bereits bestehenden Aufgabengebiete nicht auf Einsparmöglichkeiten durchforstet werden. Die Aufstockung des Personalbestandes kann letztlich nicht (auch mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Justiz in Europa) das Ziel sein. Dann muß aber insbesondere bei den Strafverfahrensgesetzen für Entlastung gesorgt werden. Auch das OWi-Verfahren bedarf einer kritischen Überprüfung, inwieweit es nach strafrechtlichen Grundsätzen betrieben und behandelt werden muß. Wenn der „bürgerliche Konkurs“ ab 1. 1. 1997 als richterliches Abwicklungsverfahren auf die Justiz zukommt, müssen die entsprechenden Freiräume geschaffen sein. Außerdem müssen wegen des mit diesem Gesetz verbundenen hohen Personalaufwandes schon jetzt Haushaltsrückstellungen gemacht werden, um die Gerichte im Jahre 1997 arbeitsfähig zu machen. Gerade in den ersten Jahren dürfte eine große Zahl von Verfahren als Rückstau auf die Gerichte zukommen.

Erhebliche Bedenken an der Rechtsstaatlichkeit der geplanten BtmG-Richtlinien

Das VerfG hat sich lediglich dazu geäußert, inwieweit der Besitz und Eigenkonsum von Haschisch unter Strafe gestellt und strafrechtlich verfolgt werden muß. Dabei sind generelle einheitliche Richtlinien für alle Bundesländer von den Verfassungsrichtern gefordert worden. JM Dr. Krumsiek ist in seinem Statement vom 13. 5. 1994 erheblich weiter gegangen, indem er auch harte Drogen in die neue Richtlinie aufnehmen will, und nicht nur länderübergreifende Regelungen anstrebt, sondern NRW-weit Vorgaben macht, also insoweit ein externes Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft ausüben will.

Hinzu kommt, daß er mit den von ihm gewählten Gramm-Mengen Werte vorschreibt, die nicht nachvollziehbar sind. Denn entscheidend ist nicht das

Gewicht der Drogen, sondern der (THC-) Wirkstoffgehalt, der je nach Herstellerland stark unterschiedlich ist. Durch die geplanten Grammzahlvorgaben wird der bisherige Strafraum weit überschritten, so daß auch zu befürchten ist, daß Dealer jetzt in der Erwartung der Straffreiheit jeweils diese Freimengen transportieren.

Weitere Tagesordnungspunkte waren schließlich die Vorbereitung und Einladung zur Landesvertreter-Versammlung am 18./19. 8. 1994 in Bad Honnef, verschiedene Rechtsschutzsachen aus der Mitgliedschaft und die Frage, inwieweit

ein Oberstaatsanwalt als Leiter der NS-Verfolgungsstelle NW durch einen Schriftsteller (Ralph Giordano) in den Medien verbal attackiert werden darf. Der Richterbund hat die Unterstützung der übergeordneten Behörden für den Attackierten vermisst.

Im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten berichtete der Landesvorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit, Jung, von der Vierzig-Jahr-Feier der Sozialgerichtsbarkeit auf der Landesvertreter-Versammlung in Villa Hügel im März d. J., auf der Prof. Hanau die Festrede gehalten hat. Durch die Rede wurde die Notwendigkeit deutlich, daß sich die Richterschaft (durch den Richterbund) verstärkt um den Einfluß bei der Sozialgesetzgebung kümmern muß.

Forderungen zum Landeshaushalt 1995

Sehr geehrte Damen und Herren!

In diesen Tagen und Wochen werden die Weichen für den Haushalt des Jahres 1995 gestellt.

Viele stellen ihre Forderungen.

Wir sind nicht der Meinung, daß in der Vermehrung der Anzahl von Richter- und Staatsanwaltstellen das Heil liegt.

Und doch können wir nicht schweigen.

Es kann aber nicht angehen, daß der Bundesgesetzgeber zusätzliche Aufgaben schafft, die in den Ländern umgesetzt werden müssen, obwohl die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Das Negativbeispiel des Betreuungsgesetzes haben wir alle noch vor Augen.

Die hohen Erwartungen an das sogenannte Entlastungsgesetz haben sich nach unserer Auffassung nicht erfüllt. Kein Verfahren weniger. Nur anders verteilt. Richterkapazität ist nicht frei geworden.

In diese Situation hinein kommt die Reform des Insolvenzrechts. Der Bundesgesetzgeber will eine möglicherweise sogar sozialrechtlich verständliche Regelung der Verbraucherinsolvenz verabschieden. Dabei kümmert ihn die Umsetzung in den Ländern wenig. Zusätzliche Aufgaben entstehen für Richter, Rechtspfleger und die anderen Dienste der Justiz — woher die erforderlichen Kräfte nehmen?

Der Landesverband fordert in dieser Situation:

1. Wenn die Verabschiedung der Insolvenzrechtsreform nicht zu verhindern ist, muß das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben werden.
2. Diese Zeit muß genutzt werden, um Bedienstete für alle Bereiche einzustellen und auszubilden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes ist die Justiz unseres Landes dann auf die Aufgaben vorbereitet.
3. Endlich muß Druck auf den Bundesgesetzgeber ausgeübt werden, die Aufgaben der Justiz zu reduzieren. Der Deutsche Richterbund hat hierzu seit langem Forderungen zur Reform der Rechtsmittel vorgelegt. Die Stichworte lauten: Wahlrechtsmittel, Zulassungsberufung. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist zu reformieren. Zuviel richterliche Arbeitskraft ist hier gebunden. Das Beweisantragsrecht im Strafverfahren bedarf dringend einer Novellierung, um Auswüchsen noch begegnen zu können. Im Zivilverfahren sollte ein durchschnittliches Monatseinkommen Richtschnur der Berufungsgrenze sein.

Wer heute nicht nachdenkt und endlich Fakten schafft, muß sich morgen nicht wundern, wenn die Justiz unseres Landes die steigenden Arbeitsaufgaben nicht mehr angemessen bewältigen kann.

Hochachtungsvoll
Treese

Strafprozeß am Ende

Unter diesem Thema hatte der Landesvorstand zur Vorbereitung der Diskussion auf der Vertreterversammlung 1993 in Münster eine Arbeitsgruppe gebildet, die am 1. Dezember 1993 den folgenden Abschlußbericht vorlegte:

Zur Beschleunigung von Strafverfahren hält die Arbeitsgruppe die Umsetzung folgender prozessualer Änderungen für erforderlich:

1. Ersatzlose Streichung des § 246 Abs. 1 StPO.

Begründung: Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismaterial oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.“ Nach der Rechtsprechung stellt die Vorschrift eine Ergänzung des § 244 Abs. 3 StPO dar, so daß die Verspätung weder als Grund für die Unzulässigkeit des Antrages noch zur Begründung einer Verschleppungsabsicht herangezogen werden darf. Die Vorschrift steht im Widerspruch zu dem gerade in Strafprozessen geltenden Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz. Mit ihr ist es dem Gericht verwehrt, entscheidungsreife Prozesse abzuschließen, wenn Angeklagter und Verteidiger dies nicht oder noch nicht wollen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Einführung von Präklusionsvorschriften, die dem Angeklagten und Verteidiger zur Vermeidung des Verlustes des Beweisantragsrechts auferlegen, im Zwischenverfahren, spätestens jedoch in der Einlassung zur Sache zu Beginn der Hauptverhandlung, Beweisanträge zu bekannten Beweisthemen mitzuteilen. Die Mitteilung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Beweismittel ohne Zeitverlust in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen können. Auslandszeugen müßten deshalb immer bereits im Zwischenverfahren benannt werden.

2. Einschränkung des Verbotes der Beweisantrittsation innerhalb des § 244 Abs. 3 StPO.

Begründung: Die geltende Rechtslage verbietet dem Gericht, außer in dem Fall der Prozeßverschleppung, das voraussichtliche Ergebnis der beantragten Beweiserhebung auch dann prognostisch einzuschätzen und das Ergebnis bei der Ablehnung des Antrages heranzuziehen, wenn bereits mehrfache gleichartige Beweiserhebungen keinen Erfolg hatten. Als Beispiel mag der Fall gelten, daß bei einer Massenschlägerei ca. 100 Personen zugehört haben, die nacheinander einzeln als Zeugen benannt werden. Diesen Anträgen kann nicht entgegengehalten werden, daß die bisher vernommenen 50 Zeugen zum gleichen Beweisthema nichts beigetragen haben und die weiteren Zeugen keine andere Wahrnehmungssituation hatten.

3. Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in der Beweisaufnahme durch

a) Erweiterung des Urkundsbeweises mit Protokollen (§§ 250, 251 StPO) (auch ohne Zustimmung der Verfahrensbeteiligten)

auf staatsanwaltschaftliche Protokolle, polizeiliche Protokolle und dienstliche Äußerungen sowie

b) Erweiterung des § 256 Abs. 1 StPO (Verlesbarkeit von Zeugnissen und Gutachten) auf alle Gutachten allgemein vereidigter Sachverständiger und auf alle ärztlichen Atteste.

Begründung:

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz bedeutet den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis und verursacht einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand. Die Vorschrift bestimmt ein Beweismittelverbot, das grundrechtlich nicht geschützt ist (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, R.Nr. 1 zu § 250 m. w. N.). Die Verfahrensbeteiligten können nur bei richterlichen Protokollen (§ 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO) auf die persönliche Ver-

nehmung erreichbarer Beweispersonen verzichten. In der Praxis gibt es viele Fälle, in denen der Urkundsbeweis für die Feststellung des Inhalts von Protokollen, Attesten oder dienstlichen Äußerungen ausreicht. Die Teilverlesung ist zulässig und üblich zum Zwecke des Vorhaltes bei der Vernehmung der Vernehmungsperson. Es ist nicht nur zur Vermeidung unnötiger persönlicher Beanspruchung von Polizeibeamten und Staatsanwälten, sondern auch zur Verkürzung des Prozesses geboten, deren Zeugenvernehmung zu dienstlichen Handlungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine unvermeidbare Einschränkung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens ist damit nicht verbunden. Zulässig und im Einzelfall geboten bleibt die Vernehmung zu Ergänzungsfragen und zum Ablauf der Vernehmung.

4. In § 26 a Abs. 1 StPO (unzulässige Ablehnung) sollte eine Ziffer 4 eingefügt werden, die folgenden Wortlaut hat:

Gegen geplante BtmG-Richtlinien

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

Der Deutsche Richterbund Landesverband NRW sieht mit Sorge die Reaktionen der Medien auf Ihre Äußerungen zur Behandlung von Ermittlungsverfahren in Btm-Sachen.

Die nach Ihrem Statement vom 13. Mai 1994 geplanten Richtlinien zur Anwendung des § 31 a BtmG entsprechen nicht der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts und sind nicht geeignet, die Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis in allen Bundesländern zu fördern.

Das Verfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 9. 3. 1994 ausdrücklich die Strafvorschriften des BtmG für verfassungsgemäß erklärt. Es hat allerdings auf die Notwendigkeit hingewiesen, die derzeit unterschiedliche Verfahrenspraxis in den Ländern im Interesse der Gleichbehandlung der Täter zu vereinheitlichen. Die Konferenz der Landesjustizminister hat hierauf reagiert und eine Kommission beauftragt, entsprechende Vorschläge bis zum Herbst des Jahres zu erarbeiten.

Wir sehen keinen Anlaß, durch einen Alleingang in unserem Lande der angestrebten einverständlichen Regelung vorzugreifen, ja eine solche in Frage zu stellen.

Zudem vermissen wir in Ihrem Statement ein Eingehen auf die Rechtsprechung des BGH zur sog. „nicht geringen Menge“ von Betäubungsmitteln, welche für die Bestimmung der gesetzlichen Strafrahmen maßgebend ist. Würde in der geplanten Richtlinie für die Strafverfolgungsbehörden nicht auf den Wirkstoffgehalt der Droge, sondern nur auf das Gewicht des vorgefundenen Stoffes abgestellt, widerspräche dies der höchstrichterlichen Rechtsprechung und würde zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen.

Überschriften in sonst seriösen Zeitungen zeigen, daß Ihre Äußerungen so verstanden worden sind, als würden Sie der Straflosigkeit des Handelns mit harten Drogen das Wort reden.

Das Verfassungsgericht bezieht seine Ausführungen ausdrücklich auf Cannabisprodukte. Wir fürchten, daß die in Ihrem Statement enthaltenen Mengenangaben die Drogenhändler veranlassen könnten, Betäubungsmittel in „Richtlinienmengen“ anzubieten.

Auf keinem Gebiet der Verbrechensbekämpfung stehen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte größeren Schwierigkeiten gegenüber als auf dem Sektor der Rauschgiftkriminalität. Es wäre unverantwortlich, die bereits bestehenden Probleme durch verwirrende Äußerungen zu verstärken.

Wir fordern Sie auf, die angekündigte Richtlinie nicht zu erlassen, von Ihrem Weisungsrecht an die Staatsanwaltschaft keinen Gebrauch zu machen und sich im Sinne des Verfassungsgerichtsbeschlusses für eine bundeseinheitliche Regelung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Treese

„4. sie mit Tatsachen oder Wertungen in Stellungnahmen, dienstlichen Äußerungen oder Beschlüssen begründet wird, die im Ablehnungsverfahren abgegeben worden sind.“

Ferner sollte an § 28 Abs. 2 StPO ein Satz 3 angefügt werden, der lautet:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kann das erkennende Gericht beschließen, daß die Gründe des Zurückweisungsbeschlusses erst mit dem Urteil verkündet werden.“

Begründung:

Das Ablehnungsverfahren kann im Strafverfahren benutzt werden, um den Prozeß zu verschleppen. Die nach § 26 a StPO zulässige Verwerfung als unzulässig wird in der Praxis häufig wegen der Feststellung der Verschleppungsabsicht vermieden. Wird sie festgestellt oder die Ablehnung aus einem anderen den Betroffenen nicht genehmen Grund zurückgewiesen, gründet sich darauf ein weiterer Ablehnungsantrag, der zu weiteren Verzögerungen, dienstlichen Äußerungen und Beschlüssen führt, die wiederum zum Gegenstand der dann folgenden Ablehnungsanträge gemacht werden können, so daß eine nicht enden wollende Kette von Ablehnungsverfahren entsteht. Einbezogen in das Ablehnungsverfahren werden sodann auch die Richter, die anstelle des abgelehnten Richters bei den früheren Ablehnungsverfahren mitgewirkt haben. Solche Prozeßstrategien werden in manchen Verfahren über viele Verhandlungstage betrieben und binden die Arbeitskraft nicht nur des erkennenden Ge-

richts, sondern auch der Vertreter. Dabei bestimmt § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO, daß eine Anfechtung erst mit dem Urteil möglich ist. Ist also die erste Entscheidung fehlerhaft begründet, was das Revisionsgericht gem. § 338 Nr. 3 StPO im vollen Umfang anhand der in der Revisionsbegründung vorgetragenen Ablehnungsgründe, dienstlichen Stellungnahmen und Beschlüssen überprüft, wird das gesamte Urteil aufgehoben. Das Revisionsgericht prüft die angefochtene Entscheidung auch in tatsächlicher Hinsicht und darf sein eigenes Ermessen an die Stelle des tatrichterlichen Ermessens setzen (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, R.Nr. 27 zu § 338 m. w. N.). Die zeitaufwendige „Überprüfung“ des Ablehnungsverfahrens im Wege weiterer Ablehnungsanträge stellt sich somit als gegenstandslos heraus. Deshalb sollten solche Verfahren als unzulässig unterbunden werden. Das erkennende Gericht soll mit der Verkündung des Zurückweisungsbeschlusses nach freiem Ermessen bestimmen dürfen, daß die Gründe, die erst zur Revision benötigt werden, erst mit dem Urteil mitgeteilt werden.

5. Die Verlängerung der Unterbrechungsfrist des § 229 StPO auf 15 Tage (Abs. 1) und die Unterbrechung bis zu 30 Tagen nach jeweils 10 Verhandlungstagen (Abs. 2).

Begründung:

Die Fristen des § 229 StPO haben sich als zu kurz erwiesen. In komplexen Verfahren ist die Unterbrechung für weitere Ermittlungen oder Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich. Es gibt auch nicht wenige Verfah-

ren, in denen eine Vernehmung von Zeugen im Ausland abgewartet werden muß. Nimmt ein Mitglied des Prozeßgerichts an der Auslandsvernehmung teil, muß diese bei drohendem Ablauf der 10-Tages-Frist unterbrochen werden, um eine „Unterbrechungssitzung“ im Inland durchzuführen. Fahrtkosten und Zeitaufwand verdoppeln sich in diesen Fällen. Auch bei Erkrankungen von Verfahrensbeteiligten oder um ihnen in langen Verfahren Erholungsurlaub zu ermöglichen, sind die Vorschriften zu eng gefaßt. Treten solche Umstände auf, droht die Aussetzung des Prozesses, die dem Beschleunigungsgrundsatz mehr schadet als die Verlängerung der Unterbrechungsfristen.

6. Schaffung einer zentralen Dienststelle der Justizbehörden parallel zu Europol, die für die Bearbeitung von internationalen Rechtshilfeangelegenheiten zuständig ist.*

Begründung:

Der internationale Rechtshilfeverkehr ist insbesondere in Strafsachen zu schwerfällig. Trotz des neuen § 244 Abs. 5 StPO und der Forderung, Beweisanträge auf Erkenntnisse im Ausland rechtzeitig zu stellen, ist im Rahmen des Aufklärungsgrundsatzes die Beweisbeschaffung im Ausland nahezu unabwendbar. Der Beschleunigungsgrundsatz des Strafverfahrens mit der Fristenregelung des § 229 StPO (grundsätzlich nur Unterbrechungen der Hauptverhandlung bis zu 10 Tagen), läßt nur in wenigen Fällen die Ladung eines Auslandszeugen in einem laufenden Verfahren zu. Selbst wenn der Rechtshilfeantrag in

FÜRST/MÜHL/ARNDT

RICHTERGESETZ

Kommentar und ergänzende Vorschriften

Hrsg. von PROF. DR. WATHER FÜRST, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.; PROF. DR. OTTO MÜHL, Bundesrichter a.D., Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz, und HORST ARNDT †, ehemals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht – Redaktionelle Mitarbeit: DIETER SCHULZ, Amtsrat beim Bundesverwaltungsgericht

1992, 764 Seiten, DIN A 5, fester, folienkaschierter Einband, DM 198,- / öS 1.524,- / sfr. 197,-. ISBN 3 503 03317 3

Der vorliegende Kommentar zum Richtergesetz war ursprünglich allein als Bestandteil von Band I des fünfbändigen Standardwerkes „Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht (GKÖD)“ konzipiert. Die immense Fülle des zu kommentierenden Stoffes hat dazu geführt, daß allein Band I heute mehr als 7000 Seiten umfaßt.

Zahlreiche Anregungen und Anfragen haben Herausgeber und Verlag veranlaßt, den Kommentar zum Richtergesetz als Sonderausgabe herauszubringen. Damit wird all denen die Möglichkeit gegeben,

diesen Kommentar für ihre Arbeit zu nutzen, deren Interesse sich speziell und ausschließlich auf dieses Teilgebiet des öffentlichen Dienstrechts richtet.

„... Das Buch ist für jeden Richter ein praktisches Nachschlagewerk, das ihn in keiner Frage im Stich läßt, die sich über den Umfang seiner richterlichen Rechte und Pflichten ergeben mag. Die Kommentierung der §§ 26 und 39 sollte von jedem jungen Richter gelesen werden ... Dies ist ein Buch, dessen Lektüre, nicht nur aus gegebenen Anlaß, jedem Richter und besonders dem Berufsanfänger dringend empfohlen werden kann.“

Prof. Dr. h.c. Ernst Benda, Präsident des BVerfG a.D., Berlin in: **Die öffentliche Verwaltung**

Fordern Sie weitere Informationen an!
Postfach 10 24 51 • 33524 Bielefeld • Fax (0521) 583 08 29

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG
Berlin Bielefeld München

kurzer Frist mit den erforderlichen Übersetzungen in die fremde Sprache unter gebotener Information und Beteiligung des nationalen Landes- und Bundesministeriums für Justiz auf den Weg gebracht worden ist, dauert es Wochen und Monate, manchmal sogar in europäischen Ländern länger als ein Jahr, bis eine Reaktion der zuständigen ausländischen Justizbehörde vorliegt. Im Bereich der Polizei gibt es neben Interpol jetzt auch eine Europol. Ihr ist daher der Informationsaustausch und die Amtshilfe durch abgesandte Vertreter von Polizeibehörden aus den angeschlossenen Ländern grundsätzlich und kurzfristig über diese Zentren möglich. Eine entsprechende Zentrale der Justizbehörden fehlt für den Bereich der Rechtshilfe. Sie zu schaffen, ist ein Ziel dieses Antrages. Der

Vorteil einer zentralen Einrichtung liegt vor allem in dem verkürzten Informationsaustausch unter den Mitarbeitern der Zentrale und der Bündelung der Übersetzungsarbeiten. Jede Justizbehörde könnte ihren Antrag in der eigenen Gerichtssprache abfassen. In der Zentrale könnte der Antrag in die Gerichtssprache des ersuchten Landes übertragen werden. Rückfragen könnten über die jeweiligen Vertreter der beteiligten Länder auch fernmündlich abgeklärt werden. Die Information und Beteiligung der Justizministerien der beteiligten Länder könnte der Zentrale übertragen werden.

VRLG J. Nüsse, Dortmund

*) Zustimmung des Bundesvorstandes am 15. April 1994

Justiz auf dem Weg ins 3. Jahrtausend?

1989 bis 1991 führte die Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH die Organisationsuntersuchung der Amtsgerichte durch und im Anschluß daran bis 1993 auch die Organisationsuntersuchung der Kollegialgerichte. In den Abschlußberichten werden übereinstimmend erhebliche Mängel in Ausstattung, Organisation, Service und Verwaltung mit Koordinations- und Kommunikationsproblemen sowie Motivationsverlust, beruhend auf veralteten Organisationsformen und Arbeitsmethoden, festgestellt.

Trotz aller Angriffe, denen die Kienbaum-Studien ausgesetzt waren (z. B. Rudolph, DRiZ 92/13), machten es erst diese teuren Gutachten möglich, daß die 63. JuMiKo eine Arbeitsgruppe „Strukturelle Veränderungen in der Justiz“ einsetzte mit den Zielen Erhöhung der Effektivität der Justizgewährung, Anpassung der Justiz an moderne Organisationsstrukturen und Steigerung der Attraktivität der Arbeitsplätze in den Bürodiensten der Justiz.

Hier können nur einige Aspekte der Organisationsentwicklung unter Einsatz von EDV angesprochen werden, die Richter und Staatsanwälte direkt betreffen.

Service-Einheiten

Im letzten Jahr hat in NRW die Entwicklung von Organisationsstrukturen durch die Einrichtung erster sog. „Service-Einheiten“ als Pilotprojekte begonnen. Richter, Geschäftsstellen- und Kanzleimitarbeiter sind an verschiedenen Gerichten mit großem Engagement dabei, die neue Organisation mit neuen Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Es gibt zur Zeit Service-Einheiten bei den AG Gladbeck, Köln, Krefeld und Düsseldorf. Die drei OLG haben eine Absprache getroffen, daß Formulare gerichtsneutral mit Winword erstellt werden und die Lokalisierung aus einer

„ini“-Datei geholt wird. Bis Ende des Jahres sollen auf diese Weise alle amtlichen Formulare auf PC verfügbar sein. Beispiele zeigen erste positive Erfahrungen: Das AG Gladbeck hat, unterstützt von dem inzwischen leider plötzlich verstorbenen RAG Jürgens aus Rheine, einem EDV-Pionier der ersten Stunde, bereits Anfang 1993 — zunächst ohne EDV — eine Service-Einheit eingerichtet. Hier liegt die Betonung auf der Organisation, die nachträglich eingebaute EDV hat lediglich unterstützende Funktion. Deshalb wurde auch vorerst wenig Wert auf Datenbanken gelegt und mehr auf Formulare, damit Schriftstücke schnell erstellt werden können. In einem Raum arbeiten zwei Geschäftsstellenbeamte und drei Kanzleikräfte, zwei Richter sitzen gleich nebenan. Die räumliche Nähe bewirkt, daß eine Fristen- und Bewegungskontrolle entfallen kann. Die Arbeit wird optimiert durch kurze Wege und ein fest zusammenarbeitendes Team. Tätig sind zwei Richter, die nicht in Gladbeck wohnen und in der Regel im Gericht arbeiten. Die beiden Richter, die jeder mehr als 800 Eingänge pro Jahr haben, haben im Dezember einen Bestand von 150 Sachen, wobei für diese geringe Zahl nicht nur die Organisation verantwortlich ist. Es gibt eine im Vergleich zu anderen Gerichtsorten sehr hohe Zahl von Versäumnisurteilen und wohl auch einen im Landgerichtsbezirk herrschenden Wettstreit um kurze Erledigungszeiten. Ob die optimalen Erfahrungen eines hoch motivierten Teams verallgemeinert werden können, erscheint daher auch den Beteiligten fraglich.

Von der Materie her für PC-gestützte Service-Einheiten geradezu prädestiniert sind die Familiengerichte. Erste Erfahrungen konnten am AG Krefeld gesammelt werden. Hier ist ebenfalls ein „alter Computer-Hase“, RAG Dr. Viehues aus Oberhausen, bei der Entwicklung der Software unterstützend tätig.

Nachdem die Service-Einheit mit zwei Familienrichtern die Arbeit aufgenommen hat und gute Eindrücke insbesondere hinsichtlich der Motivation der Kanzleikräfte vorherrschen, soll schon innerhalb der nächsten zwei Monate das gesamte Familiengericht mit sieben Richtern mit EDV ausgestattet werden.

PC-Unterstützungsgruppe

Bereits seit 1992 besteht beim OLG Düsseldorf die PC-Unterstützungsgruppe, die z. Z. landesweit ca. 500 Anwender aus dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich betreut. Sie berät die glücklichen Besitzer eines sog. „Richter-PC“ in technischen Fragen, sie gibt das „PC-INFO“ heraus, sie betreut JURIS-Installationen und bietet auch JURIS-Schulungen vor Ort an, sie verwaltet einen Software-Pool, aus dem Programme entliehen werden können, und sie hat maßgeblich an den Empfehlungen zu „Datensicherung und Datenschutz“ des JM mitgewirkt.

Die Adresse der PC-Unterstützungsgruppe ist: **OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40402 Düsseldorf, RAG Rackwitz, Telefon (02 11) 49 71-588.**

Durch Gespräche in der Justizakademie und erbetene schriftliche Erfahrungsberichte ist ein Erfahrungsaustausch gegeben. Die Einsatzgebiete und Erfahrungen sind unterschiedlich. Es gibt Kollegen, die in Familiensachen glücklich über die Möglichkeiten der Berechnungsprogramme sind oder in Beschwerdekammern die Rechtsprechungsdatenbanken als Gewinn betrachten, aber auch solche, die feststellen, daß ihnen der PC-Einsatz keine Vorteile gebracht hat. Wichtig ist wohl vor allem, daß das Ziel des EDV-Einsatzes am Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplatz nicht Zeitersparnis sein darf, sondern eine qualitative Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten. Für die zahlreichen Kollegen, die nicht justizeigene, sondern private PC einsetzen, kann die Unterstützungsgruppe leider nur einen eingeschränkten Service bieten. Ihnen steht das PC-Info mit wichtigen Tipps zur Verfügung, außerdem können sie in der Justiz entwickelte Berechnungs- und Datenbankprogramme erhalten. Die Verhandlungen mit Microsoft mit dem Ziel, wenigstens die für die Justiz geltenden Preisvorteile für Standardsoftware (eingesetzt werden z. Z. Winword, Excel und Access) weiterzugeben, hatten noch keinen Erfolg. Ungeklärt ist auch noch die Frage, inwieweit die Kanzleien verpflichtet sind, Disketten, die auf privaten PC erstellt wurden, weiterzubearbeiten. Der Hauptpersonalrat hat sich die Zustimmung vorbehalten.

3. EDV-Gerichtstag

Einen guten Eindruck, wieviel Interesse und Kompetenz bei Richtern und

Rechtspflegern auf dem Gebiet der EDV-Anwendung in der Justiz vorhanden sind, bot der EDV-Gerichtstag, der vom 23. bis 25. Februar 1994 zum drittenmal in Saarbrücken stattfand. Seine Adresse lautet: **EDV-Gerichtstag e. V., Kontaktadresse: RAG Dr. Wolfram Viehues, AG Oberhausen, PLZ 46001, Postfach, Telefon (02 08) 85 86-263.**

Einer der Schwerpunkte der Tagung mit über 300 Teilnehmern waren Möglichkeiten, im Handelsregister und im Grundbuch eine zeitgemäße elektronische Unterstützung anzubieten, die in der letzten Zeit gerade auch von Anwälten, Notaren und der Wirtschaft dringend angemahnt worden ist. Erfahrungen mit EDV-Netzen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden vorgestellt und ebenso lebhaft diskutiert wie Ansätze, innerhalb der Justiz die im sog. Kienbaum-Gutachten unterbreiteten Vorschläge, auch organisatorischer Änderungen, umzusetzen.

Insgesamt zeigte sich die Tendenz, den Arbeitsplatz des Richters, Staatsanwalts und Rechtspflegers in Gerichtssysteme einzubeziehen und mit der Geschäftsstellenlösung zu verbinden.

Ein spezieller Arbeitskreis diskutierte unter dem Thema „Richterliche Mobilität“ über die Möglichkeiten, den häuslichen Arbeitsplatz in die EDV-Welt des Gerichtes einzubeziehen. Dabei geht der Trend grundsätzlich in zwei verschiedene Richtungen: Eine Möglichkeit ist die Ausstattung der Richter mit einem dienstlich beschafften tragbaren Computer (Notebook), der auch am häuslichen Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Zum anderen wird den Richtern, die am häuslichen Arbeitsplatz Computer anwenden, die Möglichkeit geboten, dort verfaßte Texte mittels Disketten in die gerichtlichen EDV-Systeme einzubringen. Eine solche konsequente EDV-Nutzung am häuslichen Arbeitsplatz setzt jedoch nicht nur voraus, daß die auf häuslichen PCs erstellten Ergebnisse (also Textdokumente) durch das gerichtliche EDV-System weiterverarbeitet werden. Vielmehr muß dem Richter im weiteren Ausbau auch am häuslichen Arbeitsplatz der gleiche Zugriff z. B. auf juristische Datenbanken ermöglicht werden, den er auch am dienstlichen Arbeitsplatz vorfindet. Bei manchen Gerichten ist dies bereits verwirklicht. Richter am BGH, die einen PC am häuslichen Arbeitsplatz nutzen, haben die Möglichkeit, sich an das JURIS-System anschließen zu lassen. Dabei werden die Anschalt- und Leitungskosten durch den Dienstherrn getragen, wenn der Richter sich bereit erklärt, über seine Nutzungszeiten Buch zu führen. Dieses Angebot haben bereits mehrere Richter am BGH angenommen. Auch im Saarland wird der

JURIS-Anschluß des häuslichen Richterarbeitsplatzes unterstützt, jedoch sind hier die Leitungskosten zum JURIS-Rechner durch den Richter selbst zu tragen; lediglich die Datenbankkosten trägt der Dienstherr.

Bemerkenswert war die besondere Sachkunde bei den juristisch diffizilen Rechtsfragen wie z. B. des Datenschutzes und der Akteneigenschaft elektronischer Dokumente und dem damit verbundenen Einsichtsrecht, der Beweiskraft von elektronischen Aufzeichnungen und der Manipulationssicherung von EDV-Dokumenten.

Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften

Ohne Gutachten nahm schon vor zehn Jahren die Staatsanwaltschaft in NRW die Modernisierung der Geschäftsstellen durch SOJUS-GAST in Angriff. Bei SOJUS-GAST handelt es sich um ein unter UNIX laufendes System mittlerer Datentechnik. Mit diesem System ist die Führung von Registern und Listen wie Js-Register, UJs-Register, Zentralnamenskartei vollständig automatisiert. Zählkarten werden automatisch ausgefüllt, ohne daß es der Anwender überhaupt bemerkt. Einmal erfaßte Daten stehen für das gesamte Verfahren zur Verfügung bis zur Eintragung der Rechtskraft und des VRs-Aktenzeichens und können bei allen Vorgängen abgerufen werden, so bei Anfragen an das Bundeszentralregister. Diese werden automatisch erstellt und nachts über Datenfernübertragung übermittelt, allerdings z. Z. noch schriftlich beantwortet, aber auch das soll bald automatisch geschehen. Auch für bestimmte Anklagen, z. B. in Verkehrssachen, werden die immer wieder erfragten Daten wie Personalien, Promillezahl, Kfz-Kennzeichen im System erfaßt. Diese tragen die Geschäftsstellenbeamten, die in den Staatsanwaltschaften, bei denen SOJUS-GAST eingeführt ist, alle einen Bildschirm am Arbeitsplatz haben, mit Hilfe des Systems ein. Mit dessen Hilfe erstellen sie auch

EMA-Anfragen, führen die Akten- und Fristenkontrolle und vermerken HV-Termine. Zur Zeit in der Entwicklung ist die Automatisierung von Mitteilungen an das Bundeszentralregister und an JUKOS, sowie die Ausstattung der Kostenbeamten mit einem Bildschirmarbeitsplatz. Sehr wichtig und zeitsparend ist die automatische Unterstützung der Sitzungsplanung.

Von 19 Staatsanwaltschaften in NRW sind bisher 13 mit dem System ausgestattet, bis Ende des Jahres werden es voraussichtlich drei weitere sein. Etwa Ende 1996 sollen alle Staatsanwaltschaften mit SOJUS-GAST arbeiten. Die Automatisierung wird in den Geschäftsstellen akzeptiert, das System ist ziemlich fehlersicher — der längste Systemausfall in einer Staatsanwaltschaft hat bisher einen Tag gedauert — und es gibt nirgendwo eine grundsätzliche Ablehnung. Die Zielrichtung ist, daß, wenn die Entwicklung abgeschlossen

Beamtendarlehen Festzins ab 6,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 7,62% Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 478,33
150.000,- monatlich DM 1.431,00

• Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mit DM 126,95,- Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen
Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahreszins nur 10,81%



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 444,- 15 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,55%

MASEL BANK

Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Auch für UNKÜNDBARE ANGESTELLTE im öffentlichen Dienst - ab Vergütungsgruppe BAT V - bieten wir zinsgünstige Darlehensprogramme an.

ist, der gesamte Papierkram vom Schreibtisch der Geschäftsstelle verschwunden ist, kein Register mehr geführt wird und keine Zählkarte mehr ausgefüllt werden muß.

Der Staatsanwalt hat zur Zeit keinen Bildschirm. Dies hat auch für die Entwickler des Programms keine Priorität, weil alle automatisch erfaßbaren Daten in der Geschäftsstelle bearbeitet werden. Dort stehen sogenannte „halbintelligente“ Terminals, die es ermöglichen, daß mehrere Akten geöffnet werden, wenn z. B. während der Arbeit in einer Akte eine Anfrage zu einer anderen Akte kommt, aber sonst „dumm“ sind, d. h. selbst keine Daten verarbeiten. Wichtigster sichtbarer Effekt für den Dezenten ist die Vorgangsliste, die er mit jeder Akte bekommt, in der automatisch zu jedem neuen Verfahren sämtliche im System für denselben Beschuldigten vorhandenen Vorgänge aufgeführt sind, mit detaillierten Informationen zu Gegenstand, Stand und Ausgang der anderen Verfahren. Das System ermöglicht aber den Anschluß von PC, z. T. werden in Kanzleien PC angeschlossen, so daß wahlweise die Textverarbeitung auf dem PC allein erfolgen kann oder Daten aus dem System abgefragt werden können.

Wann die Einbindung der Dezenten mit eigenem PC kommen wird, ist nicht abzusehen. Forciert wird ein Einsatz von PC allein in den Wirtschaftsabteilungen, wo umfangreiche Datenbestände für die Aufklärung z. B. von Anlage- und Konkursdelikten aufbereitet werden müssen. Hier läuft die EDV auch weiterhin unter dem Namen WIKRI, obwohl es sich bei WIKRI ursprünglich um ein Verfahren mit dem Großrechner des Gebietsrechenzentrums in Hagen handelte, bei dem die Datenerfassung in der einzelnen Staatsanwaltschaft vor Ort erfolgte, diese Daten an den Großrechner in Hagen geschickt wurden und die Ergebnisse der Berechnungen in gedruckter Form an die StA zurückkamen. Diese Art der Datenverarbeitung war sehr unflexibel. Die Systempflege soll eingestellt und abgelöst werden durch PC-Netze, die mehrere PC von Staatsanwälten und Wirtschaftsreferenten einer Abteilung verbinden. In diesen Netzen wird mit Standardsoftware, die vor Ort und nach Bedarf im Einzelfall angepaßt wird, gearbeitet. Auch diese Projekte laufen weiterhin unter dem Namen WIKRI. Ein solches WIKRI-Netz gibt es bisher bei der Staatsanwaltschaft in Bonn, in Düsseldorf ist die Einführung beabsichtigt. Geplant ist weiter, daß diese PC an SOJUS-GAST angeschlossen werden und die dort verfügbaren Daten abrufen können. OStA Jaeger, der SOJUS-GAST betreut, legt besonderen Wert auf Virenschutz, ein Problem in PC-

Netzen, das bei UNIX-Systemen praktisch unbekannt sei.

SOJUS-GAST ist das hinsichtlich der Anwenderzahl am weitesten verbreitete System. Gleichwohl propagiert Siemens SOJUS-STRAF, das in einzelnen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen läuft. Immer noch gibt es auch die seit Jahren im Justizbereich zu beklagenden Doppelentwicklungen, die nicht auf die vorhandenen Erfahrungen zurückgreifen. Zur Zeit sind Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern dabei, das Rad wieder einmal neu zu erfinden.

Der Rationalisierungseffekt der EDV ist bei den Staatsanwaltschaften wahrscheinlich größer als bei den Gerichten (z. B. dauert die Beantwortung einer BZR-Anfrage nur noch zwei Tage statt drei Wochen). Bei den Staatsanwalt-

schaften steht auch wieder das bundesweite zentrale Verfahrensregister in Rede, das schon einmal um 1985 propagiert wurde und jetzt im Zusammenhang mit Diskussionen über organisierte Kriminalität wieder auftaucht. Ein solches Register wäre ohne EDV gar nicht möglich.

Register, Zählkarten und Karteien

Zweifel, ob die Gerichte in NRW der StA insoweit auf dem Weg ins 3. Jahrtausend folgen, ergeben sich, wenn man beobachtet, wie zögerlich bzw. gar nicht EDV außerhalb sogenannter Pilotprojekte als schlichtes alltägliches Arbeitsmittel in den Bereichen eingeführt wird, in denen in anderen Bundesländern eingeführte Computerverfahren vorhanden sind. Das gilt für alle Register, die von Hand geführt werden. Allein beim AG Düsseldorf wird das Namensverzeichnis zum Erbrechtsregister noch auf ca. 360 000 Karteikarten geführt. Daneben existieren das eigentliche Erbrechtsregister, das Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen und weitere Register zur Aktenkontrolle. In Familiensachen wird die Namenskartei allein beim AG Düsseldorf in ca. 52 Karteikästen gesammelt.

In Zivilsachen muß der Geschäftsstellenbeamte das Zivilprozeßregister ausfüllen und daneben das Namensverzeichnis, den Verhandlungskalender und die Zählkarten, so kann man sich vorstellen, daß der betreffende Mitarbeiter von vollständig automatischer Führung von Registern und Listen, Ausfüllen von Zählkarten träumt. Daß in diesen Bereichen unter Verweis auf hohe Umstellungskosten die Einführung blockiert wird, erscheint unverständlich. Die Fehleranfälligkeit solcher Karteikartensysteme z. B. durch Verfälscherung ist offensichtlich, das Ausfüllen mehrerer Register und Karteien in einer Sache und das umständliche Suchen sind zeitaufwendig und frustrierend. Hinzu kommt, daß der Zeitaufwand für die Umstellung mit jedem Jahr steigt. Der Kraftakt einer Einführung EDV-gestützter Systeme würde sich sicher bald auszahlen.

Kienbaum zur Organisation allgemein

Ein weiterer Kritikpunkt der Kienbaum-Untersuchung ist unzureichende Entwicklung von Führungs- und Managementfunktionen einschließlich der Mittelbewirtschaftungskompetenz sowie das inadäquate und überholte Entlohnungssysteme des BAT.

Eine der Ungereimtheiten des BAT ist z. B., daß Kanzleimitarbeiter, die auf Dauer in Service-Einheiten eingesetzt werden, Zulagen verlieren und somit schlechter entlohnt werden. Eine Ände-

rung muß in Angriff genommen werden, damit den Personalvertretungen, die sich zur Zeit verständlicherweise sperren (müssen), die flexible Zustimmung zu neuen Entwicklungen ermöglicht wird.

Im übrigen halten die Gutachter der Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH strikt die traditionelle Trennung von Richtern und nichtrichterlichen Mitarbeitern ein. Sie stellen, möglicherweise durch skeptische Haltung von Richtern beeinflusst, nicht die Frage, inwieweit der in der Rechtsprechung tätige Richter gleichzeitig Managementfunktionen wahrnehmen kann. Andererseits stellen sie die Tätigkeit von Richtern in der Verwaltung der Gerichte kritisch in Frage. An diesem Punkt fragt sich, ob man nicht unvoreingenommen weiterfragen sollte.

Wenn man dem von den Gutachtern anscheinend nahegelegten Weg folgt, würde das in letzter Konsequenz bedeuten, daß Richter kaum noch an der Gestaltung der Gerichtsverwaltung beteiligt wären, sondern in einer Umgebung arbeiten müßten, die — positiv ausgedrückt — ihnen alles außer der eigentlichen Rechtsprechung „vom Hals hält“, aber den negativen Effekt haben könnte, daß der gesamte Arbeitsablauf von Nichtrichtern bestimmt würde, was letztlich nicht ohne Einfluß auf den Ab-

Vorzugspreis für Mitglieder

Handbuch der Justiz 1994

Die Neuauflage 1994 des Handbuchs der Justiz wird in diesen Tagen erscheinen. Das wiederum vollständig überarbeitete Werk bietet einen lückenlosen Überblick über die Organisation der Gerichte aller Gerichtszweige und der Staatsanwaltschaften in Bund und Ländern (jeweils mit dem Stand 1. 3. 1994).

Erstmals komplett enthalten sind die an die Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes angepaßten Gerichtsstrukturen der neuen Bundesländer.

Darüber hinaus enthält das Handbuch die durch die Einführung neuer Postleitzahlen bedingten neuen Postanschriften, ferner die aktuellen Telefon- und Telefaxanschlüsse aller Gerichte und Justizbehörden.

Für die im Deutschen Richterbund zusammengeschlossenen Kolleginnen und Kollegen besteht — wie bereits bei den Vorauslagen — auch diesmal wieder die Möglichkeit, das Handbuch zu einem unter dem Subskriptionspreis liegenden Vorzugspreis von 72,— DM zu erwerben. Der Vorzugspreis wird nur bei Sammelbestellungen durch die Mitgliedsvereine des DRB oder die örtlichen Bezirksgruppen gewährt. Er ist nicht an eine Subskriptionsfrist gebunden.

lauf richterlicher Tätigkeit bleiben kann. Hier erscheint die Warnung von Prof. Röhl (Gerichtsverwaltung und Court-Management in den USA — Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege) angebracht: „Wenn die Richter sich weiter darauf beschränken, ihre Belastung zu bejammern und sich im übrigen hinter der richterlichen Unabhängigkeit verschanzen, geraten sie in Gefahr, (vollends?) zu inferioren Massendienstleistern zu werden, denen früher oder später auch die Unabhängigkeit beschnitten wird.“

Ein alternativer Denkansatz wäre die Einbindung des Richters in die Service-Einheit mit führender Funktion.

Der Richter und die Mitarbeiter in den Geschäftsstellen/Kanzleien stellen eine Arbeitseinheit dar. Es ist auch Aufgabe des Richters, die Mitarbeiter in den Geschäftsstellen und Kanzleien für das gemeinsame Anliegen einer guten, dem Bürger zugewandten Rechtspflege zu motivieren und ihnen in gegenseitiger Rücksichtnahme partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (Makowka, DRiZ 91/129). § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG bestimmt ausdrücklich, daß der Richter Aufgaben der Justizverwaltung wahrnehmen darf. Darunter versteht der BGH Haushalts- und Personalangelegenheiten, Dienstaufsicht und Fürsorge für die Beschäftigten, Sach- und Kas- senverwaltung (NJW 87/1199). Im übli-

gen geht es auch bei der Tätigkeit der Geschäftsstellen und Kanzleien nach der Rechtsprechung des BGH um Rechtspflege, nämlich um vorbereitende Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt. Der BGH definiert das Richteramt umfassend dahingehend, daß es im Grundsatz alle Aufgaben umfaßt, die sich im Zusammenhang mit einem Rechtspflegeschutzgesetz stellen können, und daß die Einschränkung des tatsächlichen Arbeitsbereichs nur eine faktische Folge des Einsatzes von Hilfskräften ist, die dem Richter zur Seite gestellt sind, die ihm eine Vielzahl von Aufgaben abnehmen, welche aber sachlich und organisatorisch Teil der Rechtspflege in dem zuvor beschriebenen Sinne bleiben und nur arbeitstechnisch von dem Vorgang der richterlichen Entscheidungsbildung abtrennbar „auf Anordnung“ des Richters auszuführen sind. Nach diesem Verständnis des Richteramts ergibt sich das Bedürfnis eines viel stärkeren und nicht etwa geringeren Einflusses des Richters auf die Ausführung dieser Aufgaben eigentlich von selbst.

Auch in vielen Kommunen läuft diese Umstrukturierung staatlicher Aufgabenführung zur Zeit unter Stichworten wie „dezentrale Ressourcenverwaltung“ oder „Budgetierung“. Man darf fragen, ob die Justiz hier auch wieder Jahrzehnte hinterherhinken muß.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erbensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Komfortable EDV-Ausstattung muß dann nicht die Befürchtung nähren, daß Richter mit Hilfstätigkeiten, z. B. Vornahme der Terminierung am Bildschirm, belastet werden, sondern könnte heißen, daß der Geschäftsstellenbeamte die Terminverwaltung und -abstimmung mit den Beteiligten im Sinne einer Richterassistenz nach den Vorgaben des Richters zur Termindauer, Ladungsfrist pp. selbständig vornimmt. Weiter können

te eine solche Struktur die Gestaltung der für den einzelnen Richter wirklich optimalen Organisation des Umfeldes ermöglichen und Reibungsverluste aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen vermeiden. Im Rahmen der Gewährleistung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Einheiten könnten in einem solchen Fall die weiteren aufsichtsführenden Richter bei den Amtsgerichten fest umrissene Funktionen übernehmen.

Ist die Justiz krank? Befindet sich die Justiz im Umbruch?

Was immer gefragt werden könnte: Ein paar Dutzend Gutachten sind in zehn Jahren über den Zustand der Justiz in Deutschland erstattet und mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen versehen worden. Die Gutachter sind Ärzte am Krankenbett der Justiz. Die Ärzte erstatten Gutachten.

Eines dieser Gutachten ist im Rahmen eines Forschungsprojektes vorgelegt worden, das im Auftrag des Justizministeriums des Landes NRW durch Professor Hans Georg Soeffner zu Kooperation und Führung, Stile und Praktiken in der Selbstverwaltung (!) an Amts- und Landgerichten erarbeitet wurde.

Da wird zwischen „Außensicht“ auf die Justiz und „Innenansicht“ in Interviews unterschieden, die Professor Soeffner und seine Mitarbeiter mit „Justizbenutzern“ und Bediensteten geführt haben.

Von außen wird die schlechte Erreichbarkeit der Richter insbesondere an Amtsgerichten beklagt. Die Terminierung von Verhandlungen solle gestaffelt werden. Wartende Zeugen verdienen eine Erläuterung bei Verspätung. Die Pressearbeit müsse stärker unterstützt werden. Die Strafprozesse würden in der Presse überbewertet. In der Außenrepräsentation fehle ein geschlossenes Erscheinungsbild — corporate identity — der Justiz.

Aufgrund der Interviews empfiehlt der Gutachter, die scharfe Trennung der Bereiche des richterlichen und nicht-richterlichen Dienstes durch neue Organisationsstrukturen zu ersetzen. In kleinen, an konkreten Aufgaben orientierten Gruppen sollte eine stärkere Zusammenarbeit in übersichtlichen Bereichen erprobt werden. Die „Innenansicht“ zeigt eine zerrissene Justizpersönlichkeit. Viele Arbeitsabläufe werden als

veraltet und ineffizient empfunden. Das schäbige Mobiliar in entsprechenden Räumen mit Bürofolklore stehe einer Identifikation der nichtrichterlichen Mitarbeit mit den Aufgaben der Rechtspflege im Weg. Den Richtern wird demgegenüber Kolligialität miteinander bescheinigt, die „den hohen Individualisierungsgrad einzelner Richterpersönlichkeiten auffangen könne“. Eine vornehm verpackte, durchaus zutreffende Kritik im Nebensatz an der Dienstauffassung einzelner Richter. Die Kritik sollte sehr ernst genommen werden!

Schließlich fordert der Gutachter mehr Entscheidungskompetenz für die Behördenspitze. Die derzeitige Entscheidungskompetenz ist nach Meinung des Gutachtens so gering, daß nur bedingt von tatsächlich bestehenden Leitungsfunktionen und Führungsaufgaben gesprochen werden kann.

Das von Professor Soeffner vorgelegte Gutachten ergänzt und bereichert die von Prognos, Wibera, Koetz/Frühauf, Koetz/Werner/Hagener/Löw, Fiedler, Haft, Blankenburg/Simsa, Stock/Wolff/Wittkämper, Rottleuthner/Böhm/Gasterstädt zum Teil veröffentlichten, zum Teil unveröffentlichten Studien widerspruchlos um wichtige Teilaspekte. Wohltuend ist die praxisnahe und vorurteilsfreie Sicht auf eine Justiz, die sich „im Umbruch“ befinden soll.

Nur: diese Art von Begutachtung über mehr als zehn Jahre hinweg zu zahlreichen Teilaspekten, die die Justiz dem Betrachter bietet, müßte in eine entsprechende Behandlung der Patientin umgesetzt werden. Die Gutachter am Krankenbett haben zehn Jahre Zeit gehabt, manch Sinnvolles zu sagen und zu schreiben.

„Der Worte sind genug gewechselt, laßt mich auch endlich Taten sehn!“

DAG Dr. M. Birmanns, Aachen

BUCHBESPRECHUNG

Im C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg, ist in der Reihe „Schaeffers Rechtsfälle“ als Band 12 die 16. Auflage des Werkes „**Gutachten und Urteil**“ von Berg/Zimmermann zum Preis von 28,— DM erschienen. Der vorliegende Band ist ein Wegweiser für die Anfertigung von zivilrechtlichen Gutachten und Urteilen. Er enthält Anleitungen für Ausbildungs- und Prüfungsarbeiten mit Beispielen. Die methodischen Regeln und Hinweise zur Relationstechnik und Urteilsabfassung sind insbesondere für Referendare und Berufsanfänger unentbehrlich, stellen aber auch für Arbeitsgemeinschaftsleiter und berufserfahrene Richter ein wertvolles Nachschlagewerk dar.

VRLG J. Nüsse

Theorie und Praxis

Zur Studie der Kienbaum-Gruppe wäre viel zu sagen, ich möchte aber nur zwei Punkte herausnehmen.

Der Vorschlag, Kammern räumlich nebeneinanderzulegen, um so lange Transportwege zu verkürzen, hört sich gut und sinnvoll an. Nur die Wirklichkeit sieht anders aus. Welches Gericht kann sich den Luxus leisten, solche Räumlichkeiten zu schaffen? Raum ist knapp und noch knapper das Geld.

Auch ich würde mir eine bessere und engere Zusammenarbeit zwischen Richtern, Geschäftsstellen und Kanzleikräften wünschen; doch auch hier bleibt es nur bei dem Wunsch.

Durch das Vorhandensein der sogenannten „Zentralkanzlei“ besteht zumindest zu den Richtern kaum Kontakt.

Das Einrichten einer sogenannten „Kammerkanzlei“, die diesen Zustand ändern würde, läßt sich aber mit dem vorhandenen Personal nicht aufbauen.

Bei der Stärke der Zivilkammern würden alleine für den Kanzleidienst einer Kammer 1½ Kräfte sowie für je drei Kammern für Handelssachen ebenfalls jeweils 1½ Kräfte nötig sein, um die Arbeiten zügig erledigen zu können. Bei dieser Berechnung ist der Protokolldienst noch nicht abgedeckt. Über den dann benötigten Personalbestand dürfte wohl kein Gericht mehr verfügen.

Freundliche, helle Flure mit Blumenkübeln, dekorativer Eingangshalle und ausreichende Beschilderung mögen vielleicht das Publikum erfreuen und etwas milder stimmen. Diese Dinge helfen aber nicht, die Flut von Akten zügig zu erledigen. Hier hilft eben nur mehr Personal und nicht, wie praktiziert, Personalabbau.

Auch bleibt abzuwarten, ob der Einsatz moderner Textverarbeitungssysteme den Erfolg und die Arbeitersparnis bringen, der heute vorausgesagt wird.

Ursula Drexelius,

Kanzleileiterin des LG Dortmund

Richterbund fordert Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts

Zur dringend notwendigen Entlastung der Gerichte schlägt der Deutsche Richterbund vor*), das bestehende Ordnungswidrigkeitenrecht grundlegend zu reformieren durch:

- a) die Einführung eines befristeten Begründungszwanges nach Einspruchseinlegung durch den Betroffenen,
- b) die Ausweitung des (schriftlichen) Beschlußverfahrens des Amtsgerichts auch gegen den Widerspruch des Betroffenen,
- c) die Durchführung der vereinfachten Art der Beweisaufnahme (§ 77 a Abs. 4 OWiG) auch ohne Zustimmung des Betroffenen aufgrund einer richterlichen Entscheidung,
- d) den Wegfall einer Entscheidungsbegründung, wenn ein Rechtsmittel nicht zulässig ist,
- e) die Unanfechtbarkeit von Entscheidungen, durch die ein Bußgeld bis 500,— DM und/oder ein Fahrverbot bis zu einem Monat verhängt worden ist,
- f) die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde nur nach deren Zulassung unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 OWiG.

Insbesondere die ständige Zunahme des Straßenverkehrs und die wachsende Neigung von Verkehrsteilnehmern, an sich berechnete Sanktionen nicht hinzunehmen, haben dem Ordnungswidrigkeitenrecht einen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Stellenwert gegeben. Der in diesem Bereich betriebene Verfahrensaufwand steht vielfach auch nicht annähernd mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Ordnungswidrigkeiten sind Verwaltungsunrecht, das nicht mit einem sozialetischen Vorwurf verbunden ist. Die Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit enthält für den Betroffenen insbesondere keinen Strafmaß.

Angesichts der Notwendigkeit, Richterstellen für dringendere Aufgaben freizusetzen, hält der Deutsche Richterbund Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts im Sinne seiner Vorschläge für rechtsstaatlich geboten und für die Bürger hinnehmbar.

*) Presse-Erklärung vom 15. 4. 1994.

ASCHENDORFF

VERLAG



Michael Heghmanns Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts

Die große Bandbreite staatsanwaltlicher Aufgabenfelder stellt jüngere Staatsanwälte, Richter und Referendare oftmals vor Probleme, die weniger juristischer als vielmehr formaler, technischer oder organisatorischer Natur sind. Sie zu bewältigen will dieses Buch helfen, indem es die Arbeit aus der Sicht des Praktikers mit Hinweisen, Ratschlägen und Hilfestellungen begleitet. Der Autor ist Staatsanwalt in Hannover.

Praxisnah und ausführlich informiert das Werk über alle Bereiche, die im Arbeitsalltag des Staatsanwalts wichtig sind:

Aufgaben, Personal und Organisation – Leitung und Dienstaufsicht

Arbeitsplatz und Arbeitstechnik

Das Ermittlungsverfahren

Entscheidung über Einstellung oder Anklage

Das Verfahren zwischen Anklage und Urteil

Die Rechtsmittel

Das Vollstreckungsverfahren

Mit insgesamt 134 Beispielen für Anklagen, alle wichtigen Verfügungen, Berichte, Rechtsmittelbegründungen u. a. Sie veranschaulichen den Text und bieten dem Benutzer Formulierungshilfen für die eigene Arbeit.

Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts

1993, 324 Seiten, E-falteinband

DM 78,— / öS 540,— / sFr 78,—. ISBN 3-402-04143-X

Verlag Aschendorff – 48135 Münster

Aschendorffs
Juristische
Handbücher

ajr

Euskirchen – und was nun?

Die schrecklichen Ereignisse von Euskirchen liegen nun schon wieder einige Wochen hinter uns. Wir sind bereits zur Tagesordnung übergegangen. Die ersten hitzigen Diskussionen sind im Drang der Geschäfte erstickt. Es wird uns schon nicht treffen — das, was in Euskirchen passiert ist. Ein Ausnahmefall, der nicht zu verhindern war, — so der Kommentar des Justizministers. Nicht viel anders hat sich der Vorsitzende des Landesverbandes in RiStA 2/94 geäußert. Aber ist das wirklich alles?

Kurz nach der Tat in Euskirchen ereignete sich bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf etwas Vergleichbares, was nur deshalb glimpflich ablief, weil der Täter sich mit der Bedienung der Waffe nicht auskannte. Seitdem hat der Leitende Oberstaatsanwalt „Sicherheitsvorkehrungen“ getroffen. Der Personalausweis jedes Besuchers wird fotokopiert, und er wird nach Waffen gefragt.

Tagtäglich leben wir Richter und Staatsanwälte mit einer potentiellen Gefahr. Gibt es wirklich nichts zu tun? Hat der Dienstherr seine Fürsorgepflichten uns gegenüber erfüllt?

Natürlich sind wir stolz darauf, daß die Justiz nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet. Bürgernähe lautet das Schlagwort. Selbstverständlich gibt es Personen, die unsere Entscheidungen nicht billigen und darauf mit Verärgerung, schlimmstenfalls mit Aggression reagieren. Dennoch stellt sich die Frage, ob es — wie Burkhard Treese meint — nur um das eine geht: „Miteinander leben. Aufeinander hören.“ Ist es wirklich damit getan, die Schuld bei uns selbst zu suchen?

Der Alltag sieht doch so aus: Täglich gehen viele von uns ihrer Pflicht als Vormundschaftsrichter nach und hören — auch potentiell gefährliche — Betroffene in ihren Wohnungen oder in Landeskranenhäusern an. Manchmal sind die Kolleginnen und Kollegen dabei völlig allein. Es soll nämlich Gerichte geben, in denen wegen Personalmangels keine Protokollführer — geschweige denn Wachtmeister — die Außentermine mit wahrnehmen. Da bleibt nur die Möglichkeit — so eine wörtliche Äußerung einer Richterin — „mit dem Rücken zur offenen Tür zu stehen“.

Aus Personalmangel finden auch bereits die meisten Strafrichtersitzungen ohne Wachtmeister statt, was häufig den Nebeneffekt hat, daß der Richter selbst die Akten transportiert und den Zeugen den Weg zur Entschädigungsstelle erklärt. Gang und gäbe ist es dar-

über hinaus, daß Richter und Staatsanwälte in ihren Dienstzimmern beliebig und ohne Voranmeldung von allen möglichen Personen aufgesucht werden können, was der Justizminister stolz als „Bürgernähe“ bezeichnet. Aber ist das tatsächlich erforderlich? Behördenleiter sind beispielsweise auch nur über ihr Vorzimmer mit Anmeldung zu erreichen — und das gilt selbstverständlich ebenfalls im Verhältnis zu den Kolleginnen und Kollegen.

Es ist weiter zu beobachten, daß auch bei Neubauplanungen nicht die räumlichen Möglichkeiten geschaffen werden, Richterzimmer und Sitzungssäle voneinander zu trennen. Der vielgelobten Bürgernähe täte es sicher keinen Abbruch, wenn sich der Bürger für einen Besuch beim Richter anmelden müßte.

Die Meinungen unter den Kolleginnen und Kollegen sind geteilt; viele

empfinden diesen Zustand — auch mangels eigener Erfahrung — nicht als Mißstand; andere fordern Sicherheitsvorkehrungen. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang das Rundschreiben eines Amtsgerichtspräsidenten, der alle Richterinnen und Richter auf mögliche Sicherheitsvorkehrungen in Sitzungen und die Zuständigkeit eines Sicherheitsbeauftragten im Hause hingewiesen hat.

All das ändert aber nichts an der Tatsache, daß wir alle — vorwiegend Strafrichter, Familienrichter, Betreuungsrichter und Staatsanwälte — selbst für unsere Sicherheit sorgen müssen. Ist das tatsächlich Aufgabe der Kolleginnen und Kollegen — oder hat der Dienstherr weitere Verpflichtungen uns gegenüber, die wir einfordern müssen?

Nicht nur Euskirchen sollte uns innehalten lassen und Anlaß zum Nachdenken geben. RiStA würde es interessieren, wie die Kolleginnen und Kollegen denken!

Verfolgung von NS-Massenverbrechen

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes, Bund der Richter und Staatsanwälte, ist betroffen von der unsachlichen und von Häme begleiteten Berichterstattung über die Arbeit des Oberstaatsanwaltes Klaus Schacht in der Zentralstelle für die Verfolgung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund.

Der Richterbund stellt fest, daß der Schriftsteller Ralph Giordano den Oberstaatsanwalt Schacht wegen seiner Amtsführung grob und ungerechtfertigt beleidigt hat. Die Amtsführung im allgemeinen und die Behandlung des hier in Rede stehenden Falles sind eingehend durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm und das Justizministerium in Düsseldorf, überprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Die Öffentlichkeit wird durch die Betroffenen Giordano und Finkelgruen und durch die berichtenden Medien in Unkenntnis darüber gelassen, daß ein Staatsanwalt, der einen hinreichenden Tatverdacht nach sorgfältiger Prüfung verneint, vor seinem Gewissen und vor dem Gesetz verpflichtet ist (§ 170 Abs. 2 StPO), das Verfahren einzustellen. Wegen der zurückliegenden Zeit kann in dem betreffenden Verfahren nur der Vorwurf des Mordes noch verfolgt werden, weil nur insoweit keine Verjährung eingetreten ist. Die Abgrenzung des Mordtatbestandes von anderen Kapitaldelikten (Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge) ist rechtlich schwierig und wird von den Betroffenen nicht verstanden. Sie ist aber im Gesetz klar geregelt. Der ermittelnde Oberstaatsanwalt würde sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben, wenn er diese Regeln — wie es offenbar von den Betroffenen verlangt wird — im Interesse des Opferschutzes verletzt hätte.

Unabhängig davon muß und wird die Staatsanwaltschaft von Amts wegen prüfen, ob die Ermittlungen wegen neuer Beweismittel oder Erkenntnisse wieder aufzunehmen sind. Das ist hier inzwischen geschehen.

Der Deutsche Richterbund vermißt in dieser Angelegenheit eine eindeutige Stellungnahme der Dienstvorgesetzten des Oberstaatsanwaltes Schacht. Er hält es für erforderlich, daß diese den zu Unrecht angegriffenen Amtsträger im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht vor Beleidigungen schützen und unberechtigte Angriffe in der Öffentlichkeit als solche brandmarken.

Mit freundlichen Grüßen
Treese